

AZ: 5068/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten jetzt noch über die Erstattung von Mehrkosten nach einer von der Beschwerdegegnerin veranlassten Beendigung eines Gaslieferungsvertrags.

Der Beschwerdeführer schloss im Februar 2021 einen Gaslieferungsvertrag mit zunächst zwölfmonatiger Erstlaufzeit und zwölfmonatiger Preisgarantie bei der Beschwerdegegnerin ab. Die Beschwerdegegnerin nahm die Belieferung zu den vereinbarten Konditionen (Arbeitspreis 4,66 Cent/kWh, Grundpreis 17,70 EUR/Monat) am 26.02.2021 auf. Mit Schreiben vom 06.01.2022 kündigte der Beschwerdeführer den Vertrag ordentlich zum Ablauf des ersten Belieferungsjahres. Die Kündigung verband der Beschwerdeführer mit der Anfrage nach der Übersendung eines neuen Angebots. Mit Schreiben vom 10.01.2022 erinnerte der Beschwerdeführer an den Erhalt einer Kündigungsbestätigung. Mit Schreiben vom 13.01.2022 teilte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit, dass sich der Vertrag zu unveränderten Konditionen fortsetzen werde, wenn er seine Kündigung zurücknehme. Hierauf bestätigte der Beschwerdeführer die Rücknahme der Kündigung. Mit Schreiben vom 14.01.2022 teilte die Beschwerdegegnerin Folgendes mit:

„Uns ist es nicht möglich zu sagen, ob sich die Preise nach der Verlängerung ändern werden. Sollte dieses der Fall sein, würden Sie rechtzeitig von uns informiert und Sie hätten ein Sonderkündigungsrecht.“

Taggleich versandte die Beschwerdegegnerin eine Preisanpassung mit Wirkung zum 01.03.2022, in der eine Arbeitspreiserhöhung auf 8,44 Cent/kWh ab dem 01.03.2022 mitgeteilt wurde. Der Beschwerdeführer verlangte im Anschluss erfolglos eine Bestätigung, dass die Preisanpassung für seinen Vertrag nicht greife. Mit seinem Schlichtungsantrag vom 17.03.2022 forderte der Beschwerdeführer die Beibehaltung der ursprünglich vereinbarten Konditionen bis mindestens 25.02.2023.

Im Schlichtungsverfahren hat die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 25.04.2022 mitgeteilt, dass sie die Preisanpassung zum 01.03.2022 für den Vertrag des Beschwerdeführers nicht berücksichtigen werde, gleichzeitig aber den Vertrag zum 31.05.2022 beendet habe. Hierauf hat der Beschwerdeführer vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin die Vertragsbeendigung zurücknimmt und er im Gegenzug die Preiserhöhung zum 01.03.2022 akzeptiere. Auf diesen Vorschlag ist die Beschwerdegegnerin nicht eingegangen, sondern hat die Lieferstelle zum 31.05.2022 abgemeldet, so dass der Beschwerdeführer nach hiesiger Kenntnis seit dem 01.06.2022 vom örtlichen Grundversorger mit Gas beliefert wird. Auf Nachfrage der Schlichtungsstelle hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer im September 2022 den Abschluss eines neuen, zwölf Monate laufenden Vertrags mit einem Arbeitspreis von 45,25 Cent/kWh angeboten. Auf dieses Angebot ist der Beschwerdeführer nicht eingegangen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe ihm eine Vertragsverlängerung über zwölf Monate zu den ursprünglichen Konditionen bestätigt. Die Beschwerdegegnerin habe den Vertrag nicht vorzeitig beenden dürfen.

Der Beschwerdeführer begehrt die rückwirkende Wiederaufnahme der Belieferung durch die Beschwerdegegnerin, hilfsweise die Erstattung von Mehrkosten für den Lieferzeitraum vom 01.06.2022 bis zum 25.02.2023.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine rückwirkende Wiederaufnahme der Belieferung sowie die Erstattung von Mehrkosten ab.

Sie trägt vor, dass sie die verschiedenen Anfragen des Beschwerdeführers im Januar 2022 zeitgleich bearbeitet habe. Hierdurch sei es möglicherweise zu missverständlichen Aussagen gekommen. Dem Beschwerdeführer sei jedoch nie zugesichert worden, dass nach Auslaufen der Preisgarantie des ursprünglichen Vertrags am 25.02.2022 für mindestens weitere zwölf Monate keine Preiserhöhung erfolgen werde. Aus Kulanz habe sie für den Belieferungszeitraum vom 01.03.2022 bis zum 31.05.2022 (ca. 10.000 kWh) noch die ursprünglich vereinbarten Preise abgerechnet. Da der Beschwerdeführer keinen neuen Auftrag erteilt habe, habe sie die Belieferung zum 31.05.2022 beendet.

II.

Die Beschwerdegegnerin sollte eine Ausgleichszahlung in Höhe von 400,00 EUR an den Beschwerdeführer vornehmen und der Beschwerdeführer im Gegenzug die Vertragsbeendigung akzeptieren.

Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Einerseits hat der Beschwerdeführer den im Februar 2021 abgeschlossenen Vertrag mit seiner E-Mail vom 06.01.2022 zunächst wirksam zum 25.02.2022 gekündigt. Eine Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die mit Zugang beim Empfänger wirksam wird. Zwar ist ein Unternehmen nach § 41b Abs. 1 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, eine Kündigung binnen einer Woche nach Zugang zu bestätigen. Die Wirksamkeit einer form- und fristgerecht ausgesprochenen Kündigung hängt davon jedoch nicht ab. Die Beschwerdegegnerin war nach Eingang der Kündigung vom 06.01.2022 nicht verpflichtet, den wirksam gekündigten Vertrag fortzusetzen.

Andererseits hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer selbst angeboten, die Kündigung als hinfällig anzusehen, wenn sich der Beschwerdeführer für eine Vertragsverlängerung entscheiden sollte. Eine solche individuelle Absprache ist jederzeit möglich. Fraglich ist nur, ob die Beteiligten sich wirklich auf eine Vertragsverlängerung verständigt haben. Aus der E-Mail vom 14.01.2022 konnte der Beschwerdeführer nach hiesiger Überzeugung nicht ableiten, dass nach Vertragsverlängerung für mindestens zwölf Monate eine Preiserhöhung ausgeschlossen ist. Es bestand daher zumindest kein Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Weiterbelieferung nach den ursprünglichen Preisen für weitere zwölf Monate. Allerdings hat der Beschwerdeführer nach Eröffnung des Schlichtungsverfahrens noch rechtzeitig zum Ausdruck gebracht, dass er die Preiserhöhung zum 01.03.2022 doch ak-

zeptieren würde. Der Beschwerdeführer hat nach der von Beschwerdegegnerin bestätigten Rücknahme der Kündigung keine weitere Kündigung ausgesprochen. Im Vertragsbeendigungsschreiben der Beschwerdegegnerin vom 21.04.2022 wird auf eine Kündigung des Beschwerdeführers verwiesen, die so nachweislich keinen Bestand mehr hatte. Die Beschwerdegegnerin wäre nach hiesiger Überzeugung unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände verpflichtet gewesen, den Beschwerdeführer über den 31.05.2022 hinaus so lange mit Gas zu beliefern, bis entweder der Beschwerdeführer oder die Beschwerdegegnerin eine wirksame Kündigung ausgesprochen hätten. Dabei wäre eine weitere Preiserhöhung allerdings nicht ausgeschlossen gewesen, da die bei Vertragsschluss im Februar 2021 vereinbarte Preisgarantie auf eine Laufzeit von 12 Monate ab Lieferbeginn beschränkt gewesen ist und sich auch bei einer Vertragsverlängerung nicht automatisch mit verlängert.

In welcher Höhe dem Beschwerdeführer seit dem 01.06.2022 Mehrkosten entstanden sind, kann die Schlichtungsstelle nicht genau beurteilen, da der Beschwerdeführer keine Angaben darüber gemacht hat, zu welchen Konditionen ihn der örtliche Grundversorger seit dem 01.06.2022 beliefert. Laut Homepage des Grundversorgers galten dort zwischen dem 01.10.2022 und dem 31.12.2022 ein Arbeitspreis von 13,44 Cent/kWh und ab dem 01.01.2023 ein Arbeitspreis von 17,72 Cent/kWh sowie ein Grundpreis von jeweils 11,02 EUR/Monat. Hierbei ist wiederum die vom Gesetzgeber eingeführte „Gaspreisbremse“ zu berücksichtigen, wonach für private Endverbraucher seit dem 01.01.2023 der tatsächlich zu zahlende Arbeitspreis für 80% des Vorjahresverbrauchs auf 12,00 Cent/kWh begrenzt ist. Unter Berücksichtigung dieser Angaben und dem Jahresverbrauch des Beschwerdeführers von ca. 40.000 kWh ergeben sich nach grober Schätzung Mehrkosten von ca. 500,00 EUR bis zum 25.02.2023. In diese Berechnung ist bereits der Umstand eingeflossen, dass der Beschwerdeführer bei einer normalen Vertragsfortsetzung bei der Beschwerdegegnerin für das im Zeitraum vom 01.03.2022 bis zum 31.05.2022 verbrauchte Gas (ca. 10.000 kWh) eigentlich einen Arbeitspreis von 8,44 Cent/kWh hätte bezahlen müssen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin erteilt eine Gutschrift in Höhe von 500,00 EUR. Nach Auszahlung oder ggf. Verrechnung dieser Gutschrift mit der Schlussrechnung sind alle wechselseitigen Forderungen aus dem seit dem 31.05.2022 beendeten Gaslieferverhältnis abgegolten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 30. Januar 20230000

Jürgen Kipp
Ombudsmann